

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 40

Artikel: Expropriation und Expropriationsverfahren

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kann er verlangen, daß die Behörde in der Bewilligung von Ausnahmen nicht willkürlich vorgehe.

Die Ausnahmen können gegenüber den gewöhnlichen Vorschriften Erleichterungen bringen oder über sie hinausgehen; sie werden oft auch zu dem Zwecke erteilt, um vom Bauenden in anderer, namentlich ästhetischer Hinsicht Zugeständnisse zu erhalten. In diesem Falle liegt die Ausnahmebewilligung vielfach in hervorragendem öffentlichen Interesse.

dd) Die Gültigkeit der einmal erteilten Baubewilligung kann sich, da die tatsächlichen Verhältnisse und die materiellen Bauvorschriften ändern, nur auf bestimmte Fristen erstrecken, gerechnet vom Tage der Baubewilligung bzw. von der gütlichen oder rechtlichen Erledigung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Baueinprächen an. Diese Frist ist meistens auf 1 Jahr festgesetzt. Wenn der Bau lange unterbrochen bleibt, kann allfällige eine neue Gingabe verlangt werden. Anstände erledigt im Refurfsfalle der Regierungsrat.

ee) Eine bereits erteilte Baugenehmigung kann unter Umständen von der Behörde widerrufen oder abgeändert werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen vorbehaltlos und auf Widerruf erteilten Baubewilligungen.

Als Voraussetzung für den Widerruf oder die Abänderung (denn materiell kommt diese jenem gleich) vorbehaltlos erteilter Baubewilligungen nennt der regierungsrätliche Baureglements-Entwurf vom Jahre 1912 das Vorhandensein überwiegender Gründe des öffentlichen Wohles, verbunden mit der Tatsache, daß mit der Ausführung der Baute noch nicht begonnen worden ist. Die Zulässigkeit des Widerrufes oder der Abänderung unter diesen Voraussetzungen muß indessen auch als bestehend angenommen werden, wenn das Baureglement sie nicht ausdrücklich anerkennt. Es ist aber anzunehmen, daß sowohl im einen wie im andern Falle noch die weitere Voraussetzung vorliegen muß, daß entweder schon zur Zeit der Erteilung der Baugenehmigung oder dann nachträglich materiellrechtliche Vorschriften vorhanden waren, bzw. hinzugekommen sind, die eine Bauverweigerung oder Baubedingung grundsätzlich als zulässig erscheinen lassen. (Fortsetzung folgt).

Expropriation und Expropriationsverfahren.

Nach einem Vortrag, gehalten von Herrn R. Baumann im freisinnigen Kreisverein Zürich 7.

Das frühere zürcherische Privatrecht und das jetzt geltende Schweizerische Zivilgesetzbuch dienen und dienen als Hauptgrundlage unserer Gesetzgebung und handeln vom Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht und Sachenrecht. Das Sachenrecht ordnet speziell die rechtlichen Verhältnisse über das Eigentum, und es steht dem Privatgegenüber grundsätzlich die freie Verfügung über die ihm gehörenden Sachen zu. Würde jedoch diese ausschließliche Gewalt ohne jede Einschränkung bestehen, so könnten Ausführungen des Staates und der Gemeinden im öffentlichen Interesse unter Umständen von einzelnen Privaten verunmöglich werden. Die Eisenbahnen verlangen Schienenwege; der Telegraph, das Telephon und die Elektrizität bedürfen unter- oder oberirdischer Leitungen mit zahlreichen Stützpunkten; Straßen- und Kanäle müssen gebaut werden; für öffentliche Verwaltungen, für Schul- und kirchliche Zwecke sind Bauten zu erstellen; öffentliche Anlagen sollen der Erholung und hygienischen Zwecken dienen. Fischerel und Dampfschiffahrt wollen geregelt sein. Der rationelle Betrieb im Forstwesen und in der Landwirtschaft verlangt Ausnahmeverfügungen, und namentlich in städtischen Ver-

hältnissen sind Vorschriften für die Neuanlage von Wohnquartieren vornötig. Regalien und in neuester Zeit Monopole kommen hinzu.

Über alle diese Verhältnisse sind im Laufe der Zeit eine ganze Reihe von Spezialgesetzen und Vorschriften erlassen worden, durch die im Interesse sowohl des Staates als des Einzelnen Ordnung geschaffen werden soll. Daß dadurch nicht jede Differenz ausgeschaltet wird, liegt in der Natur der Dinge und ganz besonders darin, daß das Leben fortwährend Neuerungen schafft, welche beim ausarbeiten von Erlassen noch gar nicht vorhanden sind, und an die man von vornherein auch nicht denken kann.

Besonders wichtig ist die Expropriation gemäß dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879. Jedermann ist darnach verpflichtet, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, sein Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie andere an unbeweglichen Sachen bestehende Rechte dauernd oder zeitweilig abzutreten. Die Abtretung von Privatrechten kann begeht werden: a) für öffentliche Unternehmungen, welche die Genehmigung des Regierungsrates erlangt haben, oder gesetzlich, wie z. B. durch das Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 sanktioniert sind; b) für Privatunternehmungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, nach Bewilligung durch den Kantonsrat z. B. die Erteilung des Expropriationsrechtes zur Errichtung von Starkstromleitungen für Elektrizitätswerke.

Der Staat oder die Gemeinde haftet für den Schaden, der jemand bei Ausübung der Staatsgewalt aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt zugefügt wird, wenn der Geschädigte nicht aus öffentlich-rechtlichen Gründen selbst dafür aufzukommen oder ihn sich selbst zuzuschreiben hat.

Die Expropriation ist demnach an jedem beliebigen von der Rechtsordnung sonst geschützten Privatrecht, ja selbst an Fahrnißeigentum möglich. In der Praxis kommen im allgemeinen für die Expropriation nur Rechte an Grundstücken in Frage, und zwar in der Haupthache in der Art, daß ein Grundstück seinem Eigentümer ganz oder teilweise weggenommen wird. Dabei ist, soweit das Abtretungsgesetz nicht etwas anderes bestimmt, niemand verpflichtet, mehr abzutreten, als was für die Unternehmung erforderlich ist. Ein sogenanntes Ausdehnungsrecht in der Expropriation steht sowohl dem Expropriaten als auch dem Exproprianten zu, jenem, wenn von einem Gebäude oder einem Komplex von Elegenschaften, der zum Betriebe eines Gewerbes dient, nur ein Teil in Abtretung fällt, ohne welchen die bisherige Benutzung des Gebäudes oder der Gewerbebetrieb entweder gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich wäre und ebenso, wenn bei einem landwirtschaftlichen Grundstück oder einem Bauplatz der Rest für eine vernünftige Benutzung oder Verwertung zu klein wird; der Expropriant ist zur Ausdehnung berechtigt, wenn die übrigbleibenden Teile durch die Los trennung der exproprierten Flächen am Wert verlieren und die Unternehmung als Entschädigung für den Minderwert mehr als einen Viertel des Wertes des oder der Reste vergüten müßte. Auch die Abtretung zu einem bloß vorübergehenden öffentlichen Zwecke ist nach dem Gesetze zulässig; z. B. zum Gehren, zum Fahren, zur Gewinnung oder Ablagerung von Baumaterialien. In solchen Fällen ist indessen ein Eigentümer für nicht länger als drei Jahre zur Überlassung verpflichtet, und nur gegen volle Entschädigung.

Neben der Eigentumsentziehung kann aber auch die zwangsweise Bestellung oder Aufhebung von Servituten an Grundstücken Expropriationsgegenstand sein, z. B. die Anbringung von Mauerrosen für Kraft-

leitungen der Straßenbahn, oder die Aufhebung eines Bauverbotes, wenn es sich um eine öffentliche Baute handelt. Eine ganz besondere Art von Expropriation hat das mit dem kantonalen Baugesetz eingeführte Grenzbereinigungs- und Quartierplan-Berfahren und das im Gesetz über die Landwirtschaft vorgesehene Güterzusammensetzungsv erfahren gezeigt. Die damit bezweckte neue Grenzeinteilung und die Aufschlitzung des Geländes durch Straßen, erscheint in allen diesen Fällen als Unternehmung der Grundeigentümer, welche für die Dauer der Durchführung des Unternehmens eine Art Zwangsgenossenschaft bilden.

Es ist ein besonderes Berfahren, für die Neuenteilung eines Grundstückkomplexes vorgesehen, dessen Einleitung und Durchführung in der Regel in der Hand der Behörden liegt.

Nach erfolgter Erteilung des Rechtes zur Expropriation hat vorerst die Feststellung der abtretenden Rechte durch Aussteckung auf dem Lokal stattzufinden. Hierauf folgt die Auflage und Ausschreibung des Expropriationsplanes und der Grunderwerbungstabelle durch den zuständigen Gemeinderat, mit Fristansetzung von 30 Tagen, binnen welcher allfällige Einsprachen sowie die Entschädigungsfordernungen und andere Rechtsanprüche bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich anzumelden sind. Unterlässt ein Grundeigentümer die Anmeldung, so wird angenommen, er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung einverstanden und anerkenne zum voraus die Richtigkeit des Entscheldes der Schätzungscommission. In diesem Fall ist somit ein Weiterzug zur Beurteilung durch die Gerichte ausgeschlossen. Gleichzeitig wird in der erwähnten Ausschreibung darauf hingewiesen, daß von nun an auf die Dauer von zwei Jahren ohne Einwilligung der Unternehmung an der äußeren Beschaffenheit des Abtreitungsobjektes keine wesentlichen und an den rechtlichen Verhältnissen gar keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Streitigkeiten hierüber werden vom Richter im summarischen Berfahren nach freiem Ermessen zur Erledigung gebracht. Für allfälligen Schaden aus dieser Beschränkung der Verfügungsfreiheit hat der Expropriant Ersatz zu leisten. In der Praxis kommen derartige Ersatzforderungen fast nie vor.

Nicht nur die im Plan und in der Grunderwerbungstabelle als Expropriaten bezeichneten Grundeigentümer haben das Recht, eine Gingabe zu machen, sondern auch alle andern Personen, welche glauben, daß in ihre Rechte eingegriffen werde, so z. B. Mieter und Pächter, die aus einer vorzeitigen Löschung ihrer Kontrakte einen Schaden befürchten, ferner die Hypothekenkläubiger und andere dinglich Berechtigte. Die Forderungseingabe hat genau die Rechte zu bezeichnen, die Gegenstand der Expropriation bilden und die dafür verlangte Entschädigung. Auch weitere Ansprüche, wie Vornahme von Anpassungsarbeiten, den verbleibenden Grundbesitz sichernde Einrichtungen, Notwegrechte usw. sind in der Gingabe geltend zu machen. Nach dem Ablauf der Gingabefrist hat der Gemeinderat die Forderungseingaben dem Exproprianten in Abchrift mitzuteilen, und dieser ist nach dem Gesetz gehalten, mit den einzelnen Gingabestellern in Verhandlungen zum Zwecke einer gütlichen Verständigung einzutreten.

Wird eine solche nicht erzielt, so werden die Akten der zuständigen Schätzungscommission zur ersten richterlichen Entscheidung überwiesen. Das Gebiet des Kantons Zürich ist in vier Kreise eingeteilt:

1. Bezirke Zürich, Bülach, Dielsdorf.
2. " Affoltern, Horgen, Mellen.
3. " Hinwil, Uster, Pfäffikon.
4. " Winterthur und Andelfingen.

Für jeden Kreis ist eine Kommission, bestehend aus drei vom Obergericht auf drei Jahre gewählten Sachverständigen, bestellt, denen je zwei Ersatzmänner beigegeben sind. Die Hauptaufgabe der Schätzungscommission besteht in der Ermittlung der Expropriationsentschädigung. Vor allem sind die Ausführungen in den Gingaben der Expropriaten zu prüfen, und es ist überdies eine Augenscheinverhandlung abzuhalten, an der beide Parteien zu Worte kommen sollen. Die Schätzungscommission hat im weiteren zu entscheiden über allfällige Begehren des Expropriaten oder des Exproprianten um Ausdehnung der Expropriation. Auch über streitige Anpassungsarbeiten an das verbleibende Restgrundstück sowie über die Wiederherstellung gestörter Wegverbindungen und allfällige Sicherheitsvorkehrten hat sie ihr Urteil abzugeben.

Die Lösung reiner Rechtsfragen fällt dagegen nicht in die Kompetenz der Schätzungscommission; so nicht die Frage, ob eine Forderungseingabe wegen Nichteinhaltung der dreißigtagigen Frist als verspätet zu betrachten sei, ob der Expropriat ein vom Exproprianten bestrittenes Servitutrecht besitze oder nicht, ob X oder Y Eigentümer des Expropriationsgrundstückes sei usw. In solchen Fällen haben die Schätzungscommissionen einfach Eventualentscheid zu fällen und das Urteil über die offen gelassenen Rechtsfragen dem Gerichte zu überlassen.

Der Schätzungsentscheid ist im Doppel und unter Angabe der Begründungen auszuferlichen. Das eine Doppel wird dem Exproprianten zugefertigt und ebenso erhält jeder Abtretungs- und Beitragspflichtige eine Abschrift. Der Entscheid der Schätzungscommission ist einem rechtskräftigen Urteil gleichzuhalten, sofern er nicht weitergezogen wird. Findet eine Weiterziehung statt, so würdigts das Gericht den Schätzungsentscheid nach freiem Ermessen und kann, wenn es ihn nicht als überzeugend betrachtet, und sich selbst nicht genügend Sachkenntnis zutraut, ein weiteres Sachverständigengutachten erheben, oder auch die Schätzungscommission zur Ergänzung ihres Entscheldes veranlassen. Gegen das Urteil des Bezirkgerichtes steht sodann den Parteien noch die Appellation an die Appellationskammer des Obergerichtes zu. deren Urteil ist endgültig und kann nur noch mit außerordentlichen Rechtsmitteln angefochten werden, so namentlich mit einer Kassationsbeschwerde an das Kassationsgericht, sofern eine offensbare Verletzung klaren Rechtes vorliegen sollte. Die Kosten des Verfahrens vor der Schätzungscommission hat im allgemeinen der Expropriant zu bezahlen.

Der Vollzug der Abtretung und die Auszahlung der Expropriations-Entschädigung erfolgt normalerweise in dem Zeitpunkte, in welchem der Entscheid der Schätzungscommission oder das richterliche Urteil in Rechtskräfti erwählt. Von der Bezahlung der Entschädigung darf der Expropriant über das Abtretungsobjekt ohne Zustimmung des bisherigen Berechtigten nicht verfügen. Ausnahmsweise ist in Fällen, wo bedeutender Nachteil mit dem Verzug verbunden wäre, der Expropriant berechtigt, bei der Verhandlung vor der Schätzungscommission die sofortige Abtretung der Rechte zu verlangen, sofern entweder der Schätzungsentscheid genügenden Aufschluß über das Abtretungsobjekt enthält, oder die Größe der Entschädigung sich auch nach vollzogener Abtretung noch mit Sicherheit ermitteln läßt. Der Expropriant hat jedoch in diesem Falle dem Abtretungspflichtigen auf Verlangen eine durch die Schätzungscommission zu bezeichnende Kautio zu leisten und den Zins zu 5% der Entschädigungssumme vom Tage des Überganges der Rechte an bis zur Auszahlung der Entschädigung zu entrichten. Streitigkeiten über die Anwendung dieser Bestimmungen entscheidet der Regierungsrat.

Dem Exproprianten steht schließlich ein Rücktrittsrecht zu, in der Weise, daß er auf sein Expropriationsbegehren auch nach erfolgter Einleitung des Expropriationsverfahrens verzichten kann, natürlich unter Schadloshaltung des Expropriaten. Dieses Rücktrittsrecht ist deswegen am Platze, weil die Expropriationsentschädigung oft schwer zum voraus zu ermitteln ist, und dem Exproprianten nicht zugemutet werden kann, das Unternehmen unter allen Umständen durchzuführen. Nach § 44 des Abtretungsgesetzes soll der Expropriant sich innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Schätzungsentscheides durch das Statthalteramt definitiv erklären, ob er auf der verlangten Abtretung verharren wolle. Bei Stillschweigen wird letzteres angenommen. Anderseits steht dem Expropriaten ein Rückforderungsrecht gegen Erfüllung der Entschädigung zu, wenn binnen zwei Jahren vom Tage der Abtretung an das öffentliche Werk, für welches die Abtretung stattfand, nicht ausgeführt oder das betreffende Abtretungsobjekt nicht zu dem bei der Abtretung angegebenen Zwecke benutzt wurde, ohne daß sich hinreichende Gründe hierfür anführen lassen, und ferner, wenn das abgetretene Recht zu einem andern Zwecke als dem bei der Expropriation bezeichneten benutzt wird.

Für das Ausmaß der Entschädigung kommt in erster Linie in Betracht der Verkehrswert, ferner ein allfälliger Minderwert der dem Expropriaten verbleibenden Grundstücksteile. Auch ein Zuschlag ist bei unfreiwilliger Abtretung facultativ vorgesehen für den Fall, daß ein Affektionswert des Expropriaten verletzt wird, oder wenn sonst nicht ziffermäßig abschätzbare Nachteile vorhanden sind. — Als maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung gilt die öffentliche Bekanntmachung der Expropriationspläne. Über nicht nur Schädigungen, sondern auch Wertvermehrungen zu Gunsten der dem Expropriaten verbleibenden Grundstücke können in Betracht kommen, und zwar ganz besonders bei Straßenbauten. Im kantonalen Baugesetz sind diese sogenannten Mehrwertssätze noch genauer dahin präzisiert, daß sie nicht nur wie nach dem Abtretungsgesetz maximal, sondern regelmäßig 50% der Wert erhöhung betragen sollen. Im weiteren wird den Grundelgentümern die Gelegenheit geboten, die Leistung des Mehrwertbeitrages zu umgehen, indem er die Beitragssbelastete Eigenschaft zu dem Werte, den sie ohne den neuen mehrwert schaffenden Strafenzug hat, dem Exproprianten heimstellt. Dieser muß dann entweder das Grundstück übernehmen oder aber auf die Einforderung des Beitrages verzichten.

Die Röhren und ihre Herstellung.

Im Installationswesen hat man es mit so vielen Arten von Röhren zu tun, daß es nicht unangebracht sein dürfte, einmal auf die verschiedenen Herstellungsverfahren kurz einzugehen. Wir betrachten hierbei die Röhren nur insoweit, als sie zur Fortleitung von Gasen und Flüssigkeiten dienen; ihre Verwendung an Stelle massiver Zylinder lassen wir außer Betracht.

Das Herstellungsverfahren, das man jeweils zur Anwendung bringt, hängt ab von dem Zwecke, dem die Röhren dienen sollen, von ihren Abmessungen und von den Eigenschaften des verwendeten Metalls. Ist das Material gießbar, so bildet die Herstellung durch Gießen innerhalb gewisser Grenzen das zweckmäßige Verfahren; mit der Länge der Röhren aber steigern sich die Schwierigkeiten beim Gießen und wenn eine bedeutende Länge der Röhren bei geringer Wandstärke erzielt werden muß, dann wird sich eben meist ein anderes Verfahren em-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluß.

= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrößerungen

1185

höchste Leistungsfähigkeit.

vorschlagen oder notwendig machen. So hatte jede Herstellungsmethode ihr Wenn und Aber, wie wir im Nachfolgenden zeigen wollen.

Die Gußröhren wurden immer unentbehrlicher, als man zu Anfang des 19. Jahrhunderts begann, die Gasbeleuchtung einzuführen, als gegen Mitte desselben Jahrhunderts die Städte sich anschickten, Hochdruckwasserleitungen zu bauen, um die Gebäude bis in die obersten Stockwerke mit gesundem Genusswasser zu versorgen, und als endlich in den siebziger Jahren in Großstädten der Bau von Leitungen zur Entfernung der Abfallstoffe in die Wege geleitet wurde. All diese Zwecke bedingten einen Massenverbrauch an gußfernen Röhren und der Nachfrage entsprechend richteten sich die Gießereien immer mehr auf eine Massenfabrikation von gußfernen Röhren ein. Wir wissen, man unterscheidet Muffen- und Schellen- oder Flanschenröhren; wir brauchen hierüber weiter nichts zu erwähnen. Der Zweck der gußfernen Röhren verlangt, daß sie dicht im Guß sind, Erschlüttungen und Löpfe — man denke an Wasserleitungen — aushalten ohne Schaden zu nehmen und daß die Muffen fest genug sind, um die beim Verstemmen der Fuge mit Blei ausgeführten Schläge auszuhalten, ohne zu verspringen. Dienen immerhin hohen Anforderungen — man muß dabei die Sprödigkeit des Materials berücksichtigen — suchen die Gießereien dadurch gerecht zu werden, daß sie die Muffen-Röhre stehend in getrockneten Formen gießen und zwar die größeren Sorten mit der Masse nach unten. Der stehende Guß hat vor dem liegenden den eminenten Vorteil, daß die in der Gußform aufstiegenden Gas- und Dampfblasen entweichen können, wodurch Schäden des Gusses durch Einschluß solcher Blasen vermieden werden, daß ferner zufällig in die Gußform geratene Fremdkörper in den zu oberst befindlichen Einguß aufsteigen können und daß alle Unterstüpfungen des Kerns, die beim wagerechten Guß notwendig werden, hier entfallen. Die Form wird gut getrocknet, um die Dampfentwicklung möglichst zu verringen. Der Guß der Masse nach unten beweckt, eine Ansammlung von Gasblasen und sonstigen aufstiegenden fremden Körpern zu vermeiden, die bei der umgekehrten Anordnung der Gußform nur durch Aufsetzen eines stark verlorenen Kopfes mit Sicherheit entfernt werden können. Auf die weiteren gießereitechnischen Maßnahmen soll nicht eingegangen werden. Ist der Guß beendet, dann wird die Kernspindel mit Hilfe eines Krans herausgezogen, die durch Dübel verbundenen Formkastenhülsen werden nun so weit gelöst, als erforderlich, um den Guß